



## Newsletter 08/23

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die Urlaubszeit neigt sich nun dem Ende zu. Hoffentlich hatten Sie in diesem Jahr ein wenig Zeit zum Durchatmen. Wie immer gab es auch in dieser Zeit Nützliches, Wissenswertes und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt, das wir für Sie in bewährter Form zusammengestellt haben.

Wir freuen uns, wenn Sie aus unserer Auswahl Ihren Nutzen ziehen können.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Social Media



Interessante Beiträge stellen wir auch hier ein:

### GBK Online-Trainings im September

Termin	Thema	Referent/in	Preis
19.09.2023 um 10:00 Uhr	<a href="#">PFAS – AKTUELLER STAND DES BESCHRÄNKUNGSVORSCHLAGS GEMÄSS REACH</a>	Frau Angela Augustin; GBK	Kostenfrei
26.09.2023 um 10:00 Uhr	<a href="#">AUSFÜLLEN EINER IMO-ERKLÄRUNG: IMDG-SCHULUNG NACH 1.3 IMDG-CODE</a>	Herr Götz Seeger; GBK	Kostenfrei

Über den Link gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

### Europa und Global

#### Ergänzung zur POP-Verordnung veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU (L 198 vom 8. August 2023) findet sich die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1608 [...] zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihrer Salze und von PFHxS-verwandten Verbindungen. Es handelt sich um eine Ergänzung des Anhangs I der POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021). Zur Verordnung geht's hier.

In der Begründung heißt es u.a., dass damit „ein Grenzwert für PFHxS, ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten. Dieser Grenzwert sollte für PFHxS, einschließlich ihrer Salze, auf 0,025 mg/kg und für einzelne PFHxS-verwandte Verbindungen oder eine Kombination solcher Verbindungen auf 1 mg/kg festgesetzt werden. Für die Verwendung in Feuerlöscherschäumen, bei denen diese Grenzwerte derzeit nicht eingehalten werden können, sollten vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Kommission, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten im Hinblick auf eine Herabsetzung der Grenzwerte durchzuführen ist, höhere Konzentrationsgrenzen festgelegt werden.“

Die Verordnung tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung (29.08.2023) in Kraft.



## Newsletter 08/23

### REACH-Registrierungsfristen im Vereinigten Königreich um 3 Jahre verlängert

Das britische Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten (DEFRA) hat eine Verlängerung der Registrierungsfristen angekündigt. Die Verlängerung ist Teil einer konzertierten Anstrengung, einen nahtlosen Übergang zu neuen Registrierungsvereinbarungen zu ermöglichen und den Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, ihre Registrierungsprozesse effektiv abzuschließen.

Die neuen Fristen wurden um erhebliche drei Jahre verlängert und bieten den Branchen, die sich in der komplexen Registrierungslandschaft zurechtfinden müssen, die dringend benötigte Erleichterung. Nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung (Änderung) 2023 am 19. Juli 2023 lauten die Einreichungsfristen wie folgt:

Deadline (last date for dossier submission)	Tonnage	Hazardous property
27 October 2026	1000 tonnes or more per year	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction (CMRs) - 1 tonne or more per year</li> <li>▪ Very toxic to aquatic organisms (acute or chronic) - 100 tonnes or more per year</li> <li>▪ Candidate list substances (as at 31 December 2023)</li> </ul>
27 October 2028	100 tonnes or more per year	Candidate list substances (as at 27 October 2026)
27 October 2030	1 tonne or more per year	

Ausführliche Informationen zu den Gesetzesänderungen, die diesen Erweiterungen zugrunde liegen, finden Sie unter [legislative.gov.uk](https://legislative.gov.uk).

### Anpassung der Asbest-Richtlinie

Inzwischen liegt der finale Kompromisstext (ST-11528-2023-ADD-1\_en.pdf) zur Anpassung der Asbest-Richtlinie zur Verabschiedung im EU-Parlament und dem Rat der EU-Mitgliedsstaaten vor. Wichtigster Punkt ist die Anpassung des Grenzwertes für Asbest, der zeitlich gestaffelt vorgesehen ist:

#### **2 Jahre nach Inkrafttreten der Asbest-Richtlinie:**

Absenkung des derzeitigen EU-Grenzwertes für die Exposition am Arbeitsplatz (BOELV) für Asbestfasern von 0,1 auf **0,01 Fasern/cm<sup>3</sup>** (gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden; von 100.000 F/m<sup>3</sup> auf 10.000 F/m<sup>3</sup>; 10.000 F/m<sup>3</sup> entsprechen der aktuellen Akzeptanzkonzentration in Deutschland).

*.....employers shall ensure that no worker is exposed to an airborne concentration of asbestos in excess of 0,01 fibres per cm<sup>3</sup> as an 8-hour time-weighted average (TWA).*

#### **6 Jahre nach Inkrafttreten der Asbest-Richtlinie:**

Die Mitgliedstaaten müssen die Elektronenmikroskopie (EM) zur Messung des Asbestgehalts einführen, die es ermöglicht, auch dünne Asbestfasern zu messen. Nach der Einführung der Elektronenmikroskopie bestehen folgende Optionen zur Erfüllung der Anforderungen:

- 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup>, wenn dünne Fasern (mit einer Breite von weniger als 0,2 µm) gezählt werden, oder
- 0,002 Fasern/cm<sup>3</sup>, wenn dünne Fasern nicht gezählt werden.

*By [6 years after the date of entry into force], employers shall ensure that no worker is exposed to an airborne concentration of asbestos in excess of either*



## Newsletter 08/23

- a. 0,01 fibres per cm<sup>3</sup> as an 8-hour time-weighted average (TWA) in accordance with Article 7(6a), second subparagraph; or b.
- b. 0,002 fibres per cm<sup>3</sup> as an 8-hour time-weighted average (TWA).

Members States shall ensure that employers are subject to at least one of the occupational limit values....

...Fibre counting shall be carried out by electron microscopy (EM) or by any other alternative technology giving equivalent or more accurate results.

.....For the purposes of measuring asbestos in the air, as referred to in paragraph 1, only fibres with a length of more than 5 micrometres, a breadth of less than 3 micrometres and a length/breadth ratio greater than 3:1 shall be taken into consideration.

By ... [6 years after the date of entry into force], in addition to the first subparagraph, for the purposes of Article 8(2)(a), fibres with a breadth lower than 0.2 micrometres shall also be taken into consideration.';

### Gefahrstoffe

#### Schulungsverpflichtung für industrielle und gewerbliche Anwender von Diisocyanat-Produkten in Kraft

Seit 24.08.2023 ist die Schulungsverpflichtung für industrielle und gewerbliche Anwender von Diisocyanat-Produkten laut dem Beschränkungseintrag Nr. 74 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) NR. 1907/2006 wirksam. Weitere Infos [hier](#).

#### Eingereichte CLH-Vorschläge

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

#### Konsultationen

- [bronopol; 2-bromo-2-nitropropane-1,3-diol](#) (EC 200-143-0, CAS 52-51-7).
- [4,4'-methylenediphenol; bisphenol F](#) (EC 210-658-2, CAS 620-92-8).
- Gruppe 1:
  - A 2-(4-tert-butylbenzyl) propionaldehyde (EC 201-289-8, CAS 80-54-6).
  - B 4-tert-butylbenzoic acid (EC 202-696-3, CAS 98-73-7).
  - C 3-(4-tert-butylphenyl)propionaldehyde [1]; 4-tert-butyltoluene [2]; 4-tert-butylbenzaldehyde [3]; methyl 4-tert-butylbenzoate [4] (EC (242-016-2 [1]; 202-675-9 [2]; 213-367-9 [3]; 247-768-5 [4], CAS 18127-01-0; 98-51-1; 939-97-9; 26537-19-9).
- Gruppe 2:
  - A p-cymene; 1-isopropyl-4-methylbenzene (EC 202-796-7, CAS 99-87-6).
  - 3-p-cumenyl-2-methylpropionaldehyde; 2-methyl-3-(4-isopropylphenyl)propanal [1]; 3-(p-cumenyl)propionaldehyde; 3-(4-isopropylphenyl)propanal [2]; 4-isopropylbenzaldehyde; cuminic aldehyde [3]; 4-isopropylbenzoic acid; cuminic acid [4] (EC (203-161-7 [1]; 231-885-3 [2]; 204-516-9 [3]; 208-642-5 [4], CAS 103-95-7; 7775-00-0; 122-03-2; 536-66-3)

**Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers** werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).



## Newsletter 08/23

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### Neues Dossier zur Identifizierung eines SVHC

Dänemark plant, ein Dossier zur Identifizierung des folgenden Stoffs als SVHC bei der ECHA einzureichen: [Oligomerisation and alkylation reaction products of 2-phenylpropene and phenol](#) (EC 700-960-7, CAS -):

Substance name	EC / List no	CAS no	Status	Expected date of submission	Submitter	Scope	
<a href="#">Oligomerisation and alkylation reaction products of 2-phenylpropene and phenol</a>	700-960-7	-	Intention	03-Aug-2023	Denmark	vPvB (Article 57e)	

Zum Registry of Intentions geht's [hier](#).

### ECHA veröffentlicht Shortlist zu potenziellen Alternativen für zulassungspflichtige Stoffe

Auf Basis der Analysen von Alternativen aus Zulassungsanträgen hat die ECHA eine Tabelle erstellt, die jeweils die wichtigsten Alternativen zu der Verwendung eines zulassungspflichtigen Stoffs benennt. Die Tabelle umfasst Zusammenfassungen der Begründungen der Antragsteller, warum die jeweilige Alternative aktuell noch nicht eingesetzt wird. Zur Tabelle geht's [hier](#). Weitere Details hierzu finden Sie [hier](#).

### Aktualisierung der Leitlinien zu den REACH-Informationsanforderungen

Die ECHA hat einen Entwurf zur Aktualisierung des Kapitels R16 (Expositionsbewertung Umwelt) der Leitlinien zu den REACH-Informationsanforderungen und der Stoffsicherheitsbewertung erstellt. Betroffen sind folgende Punkte:

- Anpassung des Textes, um klarzustellen, dass das Schätztool EUSES derzeit von der ECHA in der Chesar-Plattform verwaltet wird (R.16.1.4.2).
- Bei der Berechnung des PEC lokales Sediment wird das PEC regional berücksichtigt (A.16-2.3.4)
- Anpassung der Gleichungen zur Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundkonzentration für anorganische Stoffe für (Meer-)Wasser und (Meer-)Wasser-Sediment- und Bodenkompimente (A.16 2.3.3, A.16-2.3.4, A.16-2.3.5, A.16-2.3.6)
- Einführung der Differenzierung der Sediment- und Schwebstoffverteilungskoeffizienten zwischen Süßwasser und Meerwasser (A.16-2.2.1)
- Einführung der Arrhenius-Gleichung zur Berechnung der Halbwertszeiten (DT50-Werte) der (Bio-)Abbauprozesse (A.16-2.2.2)
- Aktualisierung der aus dem OPS-Gauß-Emissionsmodell abgeleiteten Standardfaktoren (A.16-2.3.2)
- Anpassung des Textes, um die Verwendung von „landwirtschaftlichem Boden“ zu harmonisieren und sich auf Ackerland und Grünland gemeinsam zu beziehen
- Einführung des Freisetzungs- und Expositionsmodells für direkte Freisetzungen in landwirtschaftlich genutzte Böden (A.16 2.4)
- Einführung eines Modells zur Berücksichtigung der Entnahme im Abwasserkanal (A.16-2.3.1)
- Entfernung veralteter Kapitel und entsprechender Verweise im Text (Anhang A.16-2 und Abschnitt A.16-5.2)

Zum Leitlinienentwurf R16 gehts [hier](#).



## Newsletter 08/23

### Gefahrgutrecht

#### CBTA Infoveranstaltung des LBA

Nach Einführung des Schulungssystems "ICAO kompetenzbasierende Schulungs- und Beurteilungsprogramme (CBTA)" im Gefahrgutbereich zum 1. Januar 2023 und den damit verbundenen Änderungen, werden inzwischen alle Schulungen für den Luftverkehr im Gefahrgutbereich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen System durchgeführt.

Da sich nach wie vor Erläuterungsbedarf hinsichtlich dieser Umsetzung zeigt, plant das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) am **26. September 2023** in der Zeit von **9:00 bis 12:00 Uhr** eine offene Online- Informationsveranstaltung für alle Beteiligten.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Auslegung des LBA zu einzelnen Punkten vorgetragen und es besteht die Gelegenheit zum fachlichen Erfahrungsaustausch. Die Einwahldaten sowie die geplante Agenda werden über das LBA rechtzeitig [hier](#) bekannt gegeben, die Teilnahme steht allen Interessierten offen.

### Arbeitsschutz

#### TRGS 402

Die BAuA hat eine Vorabversion der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ veröffentlicht. Zur TRGS geht's [hier](#). Die offizielle Veröffentlichung der Neufassung im Gemeinsamen Ministerialblatt ist in Kürze zu erwarten.

Darüber hinaus wurden von der BAuA „Arbeitsplatzbeispiele und weitere Hinweise zur Anwendung der Neufassung der TRGS 402“ veröffentlicht. Diese finden Sie [hier](#).

#### TRGS 741

Die BAuA hat eine Vorabveröffentlichung zur TRGS 741 „Organische Peroxide“ bekanntgegeben. Zu der TRGS geht's [hier](#). Auch hier ist die offizielle Veröffentlichung der Neufassung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kürze zu erwarten.

#### Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird digitalisiert

Die Meldungen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Schülerunfällen und Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden ab dem 1. Januar 2028 nur noch digital möglich sein. Das ist die Konsequenz der Novellierung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) , die am 20.07.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. In der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 können Anzeigen weiterhin per Post abgegeben werden.

Neben der Digitalisierung der Meldungen wurden mit der Novellierung des UVAV weitere Änderungen umgesetzt. Es kommen neue Meldeinhalte hinzu wie zum Beispiel:

1. die Ergänzung der Angaben zum Geschlecht um die Einträge "Divers" und "keine Angabe"
2. die Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit oder während des Distanzunterrichts eingetreten ist
3. die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt
4. die Angabe, ob ein Gewaltereignis vorgelegen hat

Die in der Übergangsfrist noch gültigen Musterformulare der vormaligen UVAV werden nicht um alle neuen Meldeinhalte ergänzt. Sie nehmen lediglich die Inhalte 1 und 2 neu auf. Diese Musterformulare werden zum 01. Oktober 2023 ergänzt und noch bis zum 31.12.2027 im Internet bereitgestellt.

Für die digitale Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bereits vollumfänglich die für Unternehmen erforderlichen digitalen Formulare im Serviceportal der gesetzlichen

## Newsletter 08/23

Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung. Für die ärztliche Anzeige über den Verdacht auf eine Berufskrankheit wird derzeit an einem digitalen Übertragungsweg gearbeitet.  
Die digitalen Meldefomulare werden gestaffelt ergänzt und ab dem 01.10.2023 mit den Inhalten zu 1 und 2 aktiv geschaltet beziehungsweise ab dem 01.01.2024 mit dem vollumfänglichen Datensatz der neuen UVAV.

### Aktuelle Seminartermine für 2023

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#). Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



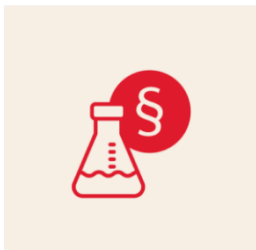
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

### Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Am **18.10.2023** findet noch einmal unser Seminar „**Workshop dangerous goods regulation in China - Training Requirements for exporting chemical products to China**“ in Ingelheim statt.

Der chinesische Zoll hat angekündigt, künftig 100 % aller Importe gefährlicher Produkte/Stoffe nach China zu kontrollieren.



## **Newsletter 08/23**

In unserem Seminar geht es darum, wie dieser Herausforderung begegnet werden kann, insbesondere

- wie sich Unternehmen vorbereiten können, um einen möglichen Zollverschluss zu vermeiden
- ob es notwendig sein wird, dem Importeur die 100% Rezeptur bekannt zu geben
- welche zusätzlichen Tests verlangt werden können und
- welche Chemikalien in China gelistet sind oder gelistet werden müssen

Nutzen Sie die seltene Gelegenheit, mit unserem Geschäftsführer von GBK China Co. Ltd. Herrn Chenfeng Shen, die neuen Vorschriften aus erster Hand zu erfahren, alle diesbezüglichen Fragen mit ihm zu klären und selbstverständlich den Erfahrungsaustausch mit den anderen Teilnehmern.

Dieses Präsenzseminar findet in diesem Jahr nur noch einmal in Ingelheim statt.

Klicken Sie einfach auf den Link und Sie erhalten alle weiteren Informationen zum Inhalt und zur Anmeldung:

<https://gbk-ingelheim.de/produkt/workshop-dangerous-goods-regulation-in-china-training-requirements-for-exporting-chemical-products-to-china/>

### **Das machen wir mit Links**

#### **Schulungen und Beratung bei GBK China Co. Ltd.**

[Übersicht DG Training in China.](#)

[One stop shop solution for your chemicals to China](#)

### **Das Letzte**

#### **Füllstandskontrolle mal etwas anders:**

## Newsletter 08/23



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Thomas Jost  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [g bk@gbk-ingelheim.de](mailto:g bk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr